



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 51

Dienstag, 19. Mai

2020

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen..... 404

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG¹) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöDG²) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG³) sowie § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG⁴) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen vom 06.05.2020 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Hinweise:

Die in § 2a Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 19. Mai 2020 genannten Einrichtungen werden angehalten, eindringlich darauf hinzuwirken, dass Bewohnerinnen und Bewohner nur in begründeten Fällen die Einrichtung und das dazugehörige Außengelände verlassen.

Für den Fall des Verlassens der Einrichtung wird empfohlen, eine Belehrung der Bewohnerin bzw. des Bewohners über die allgemein gültigen Hygieneregeln und bei fehlender kognitiver Einsichtsfähigkeit eine Begleitung durch die Einrichtung vorzunehmen und zu dokumentieren. Das Verlassen darf das Gebot der Kontaktminimierung nicht gefährden, die Mindestabstände müssen jederzeit eingehalten und die Hygienevorschriften beachtet werden.

Im Übrigen wird auf die Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 08. Mai 2020 (Nds. GVBl. Nr. 13/2020), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 19. Mai 2020 (Nds. GVBl. Nr. 16/2020), hingewiesen.

Begründung:

Die Sachverhalte, die in der unter Ziffer 1 bezeichneten Allgemeinverfügung geregelt sind, werden auch durch die genannte Verordnung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung geregelt. Um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen, wird die unter Ziffer 1 genannte Allgemeinverfügung aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Landrat
Meinen

¹Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

²Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

³Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) v. 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361),

⁴Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung.

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.